

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Münnerstadt vom 05.11.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Münnerstadt folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Stadt Münnerstadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - 2.1. Grabnutzungsgebühren (§ 4 und § 5)
 - 2.2. Friedhofsgebühren (§ 6)
 - 2.3. Bestattungsgebühren (§ 7)
 - 2.4. Sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist,
 - 1.1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 1.2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - 1.3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - 1.4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
3. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht unbeschadet des § 6 Abs. 2 im Fall des
 - 1.1. § 2 Nr. 1.1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - 1.2. § 2 Nr. 1.2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Münnerstadt
 - 1.3. § 2 Nr. 1.3 mit der Auftragserteilung
 - 1.4. § 2 Nr. 1.4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes
2. Die Gebühr nach § 6 Nr. 2 wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig; im Übrigen wird die Gebühr mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühren

1. Die Grabnutzungsgebühren betragen für die in der Friedhofs- und Bestattungssatzung (FHS) festgelegten Ruhefristen bzw. Nutzungszeiten (vgl. §§ 13, 17 Abs. 1 FHS) bei
 - 1.1. Erdbestattungen in
 - 1.1.1. einer Grabkammer (Ruhefrist 12 Jahre) 380,00 €
 - 1.1.2. einer Doppelgrabkammer (Ruhefrist 12 Jahre) in 670,00 €
 - 1.1.3. einer Gruft (Nutzungsdauer 60 Jahre)
 - 1.1.3.1. mit bis zu 4 Stellen 4.620,00 €
 - 1.1.3.2. mit mehr als 4 Stellen 14.760,00 €
 - 1.1.4. allen sonstigen Grabstätten (Ruhefrist bzw. Nutzungszeit 25 Jahre) in
 - 1.1.4.1. einer einstelligen Wahlgrabstätte 770,00 €
 - 1.1.4.2. einer zweistelligen Wahlgrabstätte 1.500,00 €
 - 1.2. Aschen (Ruhefrist bzw. Nutzungszeit 10 Jahre) in
 - 1.2.1. Urnenfeldern 240,00 €
 - 1.2.2. Urnenfeldern Baumbestattung 390,00 €
 - 1.2.3. Urnenfeldern Rasenbestattung 950,00 €
 - 1.2.4. Blumenbeeten 350,00 €
 - 1.2.5. Urnenerdgräbern individuell 260,00 €
 - 1.2.6. der Urnenwand 610,00 €
2. Zuschläge werden erhoben für die Dauer der Mindestnutzungszeit für
 - 2.1. die Bereitstellung eines Grabmalfundamentes je Stelle 100,00 €
 - 2.2. eine Abdeckplatte zur Urnennische 240,00 €
3. Die Stadt behält sich vor, die Grabeinfassungen auf Kosten der Graberwerber bzw. Nutzungsberechtigten zu erstellen.

§ 5 Bestattungsgebühren Grabherstellung

1. Die Stadt bedient sich für diese hoheitlichen Aufgaben eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen. Die nachfolgend aufgeführten Gebühren werden der Stadt vom Erfüllungsgehilfen in Rechnung gestellt und anschließend dem Nutzungsberechtigten zusammen mit den weiteren Gebühren in Rechnung gestellt, sodass dem Nutzungsberechtigten lediglich eine Gebührenrechnung für den Bestattungsfall zugeht.
2. Folgende Bestattungsgebühren können anfallen
 - 2.1. Ausheben und Wiedereinfüllen der Grabstätte
 - a) für Verstorbene bis z. vollendeten 6. Lebensjahr, nach Aufwand
Mindesttiefe 1,10 m
 - b) für Verstorbene über 6 Jahren, Mindesttiefe 1,60 m 550,00 €
 - c) für Verstorbene über 6 Jahren bei einer Grabtiefe für 835,00 €
2 Bestattungen übereinander (Mindesttiefe 2,20 m)

d) - Beisetzungen von Urnen in einem Erdgrab	220,00 €
- Beisetzungen von Urnen in einer Urnenwand oder -stele	220,00 €
e) Öffnen und schließen einer Gruft	nach Aufwand
f) - Öffnen und Schließen einer Grabkammer zur Erdbestattung	295,00 €
- Öffnen und Schließen einer Grabkammer zur Urnenbeisetzung	295,00 €

2.2. Zusatzleistungen zu 2.1.

a) Exhumierung	nach Aufwand
b) Umbettung	nach Aufwand
c) Ausgrabung einer Leiche zwecks Überführung nach auswärts	nach Aufwand
d) Kompressoreinsatz bei gefrorenem oder felsigem Untergrund	107,10 €
e) Zuschlag für Beisetzung an Samstagen	120,00 €
f) Aufstellen und Füllen von Sandschalen am Grab	35,00 €

2.3. Leichenbesorgung auf den Friedhöfen

a) Verbringen des Sarges zur Grabstätte einschl. 4 Trägern (Die Träger müssen einheitlich und sauber gekleidet sein)	240,00 €
b) Verbringen einer Urne zur Grabstätte (1 Urnenträger)	60,00 €

2.4. Ausschmückung

a) Dekoration des Aufbahrungsraumes (bis 3 Tage)	200,00 €
b) Dekoration der Aussegnungshalle (Sarg oder Urne)	200,00 €
c) Dekoration direkt an der Grabstelle (Erdgrab oder Urnenwand/-nische)	200,00 €
d) Leitung der Bestattung [jeweils zu a), b) und c)] Aufbahrungsarbeiten inkl. Anwesenheit eines Mitarbeiters Über die gesamte Dauer der Bestattungsfeierlichkeiten	150,00 €

§ 6

Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle

Es werden berechnet

für die Nutzung des Leichenhauses	pro Tag	40,00 €
für die Nutzung der Aussegnungshalle	pro Fall	130,00 €

§ 7

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf eine weitere volle Nutzungszeit werden Gebühren wie beim Ersterwerb erhoben, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst. Urnenwahl- und Wahlgrabstätten können gegen zweifache Gebühr für die doppelte Mindestnutzungszeit erworben werden. Im Falle der Verlängerung der Nutzungszeit auf kürzere Dauer, mindestens jedoch die Zeit der bestehenden Ruhefrist, werden die entsprechenden Gebühren zeitanteilig berechnet. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr gerechnet. Dasselbe gilt für die ausnahmsweise und widerruflich auf Zeit bewilligte Weiterbelassung eines Grabes ohne Nutzungsrecht, allein zum Zwecke der weiteren Totenverehrung.

§ 8

Friedhofsgebühr

1. Für die allgemeine Gestaltung, Unterhaltung und Sauberhaltung der Friedhöfe wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für jedes Jahr grabstättenunabhängig:

Jährliche Friedhofsgebühr 70,00 €

2. Die Friedhofsgebühr ist eine Jahresgebühr, die zum 01.01. eines Jahres entsteht und erstmals mit der Zuteilung oder dem erneuten Erwerb einer Grabstätte festgesetzt wird. Beginnt oder endet die Nutzungszeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr anteilig festgesetzt, angefangene Kalendermonate zählen als ganzer Monat.
3. Die Friedhofsverwaltung kann abweichend von § 8 Ziffer 1 die Friedhofsgebühr mit der erstmaligen Zuteilung oder dem erneuten Erwerb der Grabstätte für die gesamte Dauer der Nutzungszeit oder Ruhefrist im Voraus erheben. Die Nachberechnung erfolgt dann nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist.

§ 9 Sonstige Gebühren

1. An Genehmigungsgebühren werden berechnet für die
 - 1.1. Errichtung eines Grabmals 24,00 €
 - 1.2. Anlage einer Einfriedung ohne Einfassung 12,00 €
 - 1.3. Zulassung von Gewerbetreibenden in den Friedhöfen pro Jahr 80,00 €
2. An Schreibgebühren werden berechnet für die
 - 2.1. Ausstellung von Urkunden über den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes 12,00 €
 - 2.2. Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten 12,00 €
3. Bei einer Änderungsgenehmigung nach Nr. 1.1 ermäßigen sich die Genehmigungsgebühren um die Hälfte.
4. Gebühren, die vorstehend nicht aufgezeigt sind, werden in der Höhe einer dieser Gebührenordnung vergleichbaren Leistung erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit sowie Beanspruchung der Friedhofseinrichtung und der Friedhofsverwaltung zu berücksichtigen.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Münnerstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.01.2022 außer Kraft.

Münnerstadt, 05.11.2024
STADT MÜNNERSTADT


Michael Kastl
Erster Bürgermeister